

# **Satzung**

## **Bürgerverein Bermaringen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Bürgerverein Bermaringen e.V., abgekürzt BV Bermaringen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 89134 Blaustein – Bermaringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Bürgerverein Bermaringen ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
  1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  2. die Förderung von Kunst und Kultur
  3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
  5. Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. die Mitgestaltung und Förderung des sozialen, kulturellen und öffentlichen Lebens in Bermaringen
  2. die Zusammenarbeit mit allen am öffentlichen Leben beteiligten Vereinigungen und Institutionen, sowie die konstruktive Mitwirkung bei kommunalen, sozialen und kulturellen Themen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, dies insbesondere im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Senioren
  3. die Vermittlung oder Bereitstellung von Nachbarschaftshilfe, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO), Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

- (2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vereinsrat kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- oder Organämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 des EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vereinsvorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand oder einer/s Beauftragten. Gleichzeitig wird der Jahresbeitrag fällig.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
1. Änderung der Anschrift
  2. Änderung der Bankverbindung
  3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein erforderliche Änderungen nach Absatz (8) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein hierdurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (9) Bei außergewöhnlichen aktiven, ideellen oder materiellen Verdiensten um den Verein kann die Würde einer Ehrenmitgliedschaft vergeben werden. Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss vom Verein.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:
  1. Grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen die Vereinsordnung oder gegen die Beschlüsse des Vereins.
  2. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
  3. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- (3) Bevor der Beschluss zum Ausschluss gefasst wird, ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Das Mitglied hat das Recht gegen den Ausschluss durch den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss zum Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so ist der Ausschluss rechtswirksam und kann nicht gerichtlich angefochten werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zum ersten Juli des Kalenderjahres fällig.  
Der festgelegte Mitgliedsbeitrag kann freiwillig erhöht werden.
- (2) Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsrat.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der ersten Vorsitzenden im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, in der Regel einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Blaustein und auf elektronischem Wege gemäß § 12 der Satzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem / der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
  2. Entlastung des Vorstands
  3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  4. Wahl der Mitglieder des Vereinsrates
  5. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  6. Änderung der Satzung
  7. Auflösung des Vereins
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 14 Jahren eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
  - (7) Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder der Finanzverwaltung vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
  - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Finanzverwalter(in)
4. Schriftführer(in)

Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der/die erste Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, der/die stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur befugt, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.

Der/die Finanzverwalter(in) und der/die Schriftführer(in) vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit dem/der ersten Vorsitzenden im Falle dessen/deren Verhinderung mit dem/der Stellvertreter(in).

Der/die Vorsitzende kann im Innenverhältnis ohne Abstimmung über 500 € verfügen bzw. verwalten. Die Vertretungsmacht des Gesamtvorstands erlaubt im Außenverhältnis Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 5.000 €, darüber hinaus ist die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

## **§ 10 Vereinsrat**

(1) Der Vereinsrat setzt sich aus dem Vorstand und mindestens vier Beisitzern zusammen.

(2) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein(e) Beisitzer(in) vorzeitig aus, kann der Vereinsrat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(4) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vereinsratssitzung.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 12 Elektronische Kommunikation**

Als schriftliche Übermittlung von Informationen gilt auch eine Übersendung auf elektronischem Wege, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang ermöglicht. Eine elektronische Nachricht ist zugegangen, sobald die Empfangseinrichtung die Nachricht aufgezeichnet hat und für den Empfänger geöffnet und gelesen werden kann.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung muss in der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Bermaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. April 2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bermaringen, den 29. April 2019